Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Schweizerisches Strafregister

Wann werden die Einträge aus dem Strafregister-Informationssystem entfernt?

Nach Ablauf bestimmter Fristen werden die Urteile von Amtes wegen automatisch aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA gelöscht, man spricht dann von Entfernungsfristen. Die massgeblichen Entfernungsfristen für die eingetragenen Urteile wurden vom Parlament festgelegt (vgl. Art. 30 StReG) und können nicht verkürzt werden. Die Fristen sollen einen Ausgleich schaffen zwischen Strafverfolgungsinteressen und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft auf der einen Seite und dem Bedürfnis des Betroffenen nach vollständiger Rehabilitation und Reintegration auf der anderen Seite.

Die Entfernungsfrist hängt von folgenden zwei Faktoren ab:

1. Von den ausgesprochenen Sanktionen:
   Dabei ist im Allgemeinen die schwerste Sanktion im Urteil massgebend. Nachfolgend ist vereinfacht dargestellt, in welcher Reihenfolge die Berechnungsregeln vom System angewendet werden. Ist ein Auslöser für eine bestimmte Berechnungsregel vorhanden, so kommen die darunter folgenden Regeln nicht mehr zur Anwendung. Einzige Ausnahme bildet die Mindestfrist im Bereich Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote, welche immer berechnet wird. Die Mindestfrist ist nur massgebend, wenn sie grösser ist als die Frist aus der allgemeinen Berechnungsregel.

2. Vom Vorhandensein eines weiteren Urteils:
   Urteile bleiben so lange in VOSTRA registriert bis bei allen Urteilen obenstehende Frist abgelaufen ist. Die längste Frist ist für die Entfernung entscheidend. Jedes in VOSTRA registrierte Urteil hat daher die gleiche Entfernungsfrist.

Im Gesetz ist die Frist bis zur Entfernung von Einträgen im System VOSTRA in den Regeln zum Behördenauszug 1 (B1) beschrieben. Die Regeln zum Behördenauszug 2-4 beschreiben, wie lange Einträge in den jeweiligen Behördenauszügen angezeigt werden.

Allgemeine Berechnungsregeln für den B1

Priorität und Auslöser der Berechnungsregel	**Berechnungsschritte B1**
Priorität 1: (Art. 30 Abs. 2 Bst. c und n StReG) Gibt es eine der folgenden Konstellationen? • Katalogtat (nach Art. 30 Abs. 2 Bst. c StReG) mit Schuldspruch • Lebenslängliche Freiheitsstrafe • Landesverweisung	Lebenslängliche Aufbewahrung
Priorität 2: (Art. 30 Abs. 2 Bst. g + h StReG) Gibt es eine angeordnete stationäre Massnahme (SM)?	Enddatum der Massnahme + Zuschlag: • Erwachsenen SM: 20J • Geschlossene Unterbringung: 12J • Offene Unterbringung: 10J + Dauer der Reststrafe Falls noch kein Enddatum im System vorhanden ist, bleibt das Urteil in VOSTRA.

Priorität 3: (Art. 30 Abs. 2 Bst. a + b StReG) Gibt es eine zu vollziehende stationäre Strafe?	Rechtskraftdatum des Grundurteils + Strafdauer + Zuschlag: • Freiheitsentzug: 12J • Dauer der Freiheitsstrafe <1J: 15J • Dauer der Freiheitsstrafe von 1 bis <5J: 20J • Dauer der Freiheitsstrafe mind. 5J: 25J + Dauer aller bereits eingetragenen stationären Strafen
Priorität 4: (Art. 30 Abs. 2 Bst. d + e StReG) Gibt es eine in Priorität 1-3 noch nicht genannte Strafe?	Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag: • Freiheitsentzug: 10J • Restliche Strafen: 15J
Priorität 5: (Art. 30 Abs. 2 Bst. f StReG) Gibt es einen Schuldspruch mit Absehen von Strafe?	Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 15J
Priorität 6: (Art. 30 Abs. 2 Bst. i + j StReG) Gibt es eine ambulante Behandlung?	Enddatum der Massnahme + Zuschlag: • Erwachsenen AB: 15J • Jugendliche AB: 8J Falls noch kein Enddatum im System vorhanden ist, bleibt das Urteil in VOSTRA.
Priorität 7: (Art. 30 Abs. 2 Bst. k StReG) Gibt es eine der folgenden Massnahmen? • Friedensbürgschaft • Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB oder Art. 50 Abs. 1 MStG • Fahrverbot • Ausschluss aus der Armee nach Art. 48 MStG	Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 15J
Priorität 8: (Art. 38 StReV) Ist im Urteil keine Sanktion, sondern nur der Vermerk «keine Zusatzstrafe» vorhanden?	Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag: • Erwachsenen-GU: 15J • Jugend-GU: 8J

Berechnung Mindestfrist für Tätigkeits-Kontakt- und Rayonverbote

Auslöser der Berechnungsregel	**Berechnungsschritte**
Mindestfrist: (Art. 30 Abs. 2 Bst. m StReG) Gibt es ein relevantes Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot (TKR)? Relevant sind alle TKR ausser diejenigen nach Art. 67 Abs. 1 StGB und Art. 50 Abs. 1 MStG.	Enddatum des Verbots + Zuschlag von 15J

Welche Grundurteile sind für den Privatauszug relevant?

Im Privatauszug erscheinen folgende Grundurteile und die dazugehörenden nachträglichen Entscheide (Art. 40 Abs. 1 StReG):

- Schweizerische Grundurteile gegen Erwachsene, sofern für ein Verbrechen oder Vergehen eine Sanktion ausgesprochen wurde.
    - Grundurteile, welche nur Übertretungen enthalten, erscheinen folglich nicht auf dem Privatauszug.
    - Grundurteile, welche als Sanktion nur einen «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» enthalten, erscheinen ebenfalls nicht auf dem Privatauszug.
- Alle ausländischen Grundurteile gegen Erwachsene.
- Grundurteile gegen Jugendliche, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Privatauszug aufzunehmen sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Person im gleichen Grundurteil wegen Jugend- und Erwachsenendelikten verurteilt worden ist.

Wie lange erscheint ein Urteil im Privatauszug?

Die Fristen für die Dauer des Erscheinens von Urteilen im Privatauszug entsprechen denjenigen für den Behördenauszug 4 (vgl. Art. 41 i.V.m. Art. 40 Abs. 3 StReG). Sie wurden vom Gesetzgeber bewusst kürzer definiert als die Fristen für die Entfernung aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (siehe oben). Damit soll die Reintegration von Straftätern zusätzlich gefördert werden.

Die Frist für das Nichterscheinen von Urteilen im Privatauszug hängt von folgenden drei Faktoren ab:

1. Von den ausgesprochenen Sanktionen:
   Dabei ist im Allgemeinen die schwerste Sanktion im Urteil für die Berechnung der Grundfrist für das Nichterscheinen im Privatauszug massgebend. Nachfolgend ist vereinfacht dargestellt, in welcher Reihenfolge die Berechnungsregeln vom System angewendet werden. Ist ein (höher priorisierter) Auslöser für eine bestimmte Berechnungsregel vorhanden, so kommen die nachfolgenden Regeln nicht mehr zur Anwendung.
   Zusätzlich zur Grundfrist werden die Mindestfristen im Bereich Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote sowie im Bereich der Landesverweisung berechnet.
   Anschliessend werden die Grundfrist und die Mindestfristen miteinander verglichen, indem aus dem grössten Datum die sogenannte «Zwischenfrist» berechnet wird. Die grösste Mindestfrist ist also nur dann massgebend, wenn sie grösser ist als die Grundfrist gemäss den allgemeinen Berechnungsregeln.
   Solange kein anderes (für den Privatauszug relevantes) Urteil eingetragen ist, wird diese Zwischenfrist zur Frist für das Nichterscheinen im Privatauszug (vgl. zur Weiterzugslogik die Ausführungen in Ziffer 3).

2. Von der Berechnung der Grundfrist für das Nichterscheinen im Behördenauszug 2 (Grundfrist B2):
   Einzelne allgemeine Berechnungsregeln sind abhängig vom Ergebnis aus der Berechnung der Grundfristen für das Nichterscheinen im Behördenauszug 2 (Art. 38 Abs. 3 Bst a-l und Abs. 4-5 StReG). Die Berechnung der entsprechenden Grundfristen B2 wird im Schema unten ebenfalls dargestellt.

3. Vom Vorhandensein eines weiteren Urteils:
   Sind mehrere (für den Privatauszug relevante) Urteile vorhanden, so bildet die «Zwischenfrist» noch nicht das Endresultat für die Berechnung des Datums für das

Nichterscheinen eines Urteils im Privatauszug. Um lange Delinquenzketten besser sichtbar zu machen, werden einzelne Zwischenfristen verlängert:
Hat beispielsweise ein Urteil X eine längere Zwischenfrist als das Urteil Y, so verlängert die Zwischenfrist des Urteils X die Dauer des Erscheinens des Urteils Y. Eine Verlängerung ist nur bis zu einem bestimmten Maximum möglich. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die sogenannte «maximale Weiterzugsfrist» (welche im nachfolgenden Schema ebenfalls genannt wird). Die Details dieser Berechnung werden unten bei der sog. «Weiterzugslogik» näher ausgeführt.

Allgemeine Berechnungsregeln (Grundfrist Privatauszug (PA))

Priorität und Auslöser für die Berechnung	**Berechnungsschritte**
Priorität 1: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine stationäre Massnahme (SM)?	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. g + h StReG) Enddatum der Massnahme gemäss dem nachträglichen Entscheid + Zuschlag: • Erwachsenen SM: 15J • Geschlossene Unterbringung: 10J • Offene Unterbringung: 7J + Dauer der Reststrafe Falls noch kein Enddatum im System vorhanden ist, bleibt das Urteil in VOSTRA. **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.
Priorität 2: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine zu vollziehende stationäre Strafe?	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. a, b + c StReG) Rechtskraftdatum des Grundurteils + Strafdauer + Zuschlag: • Freiheitsentzug: 10J • Dauer der Freiheitsstrafe <1J: 10J • Dauer der Freiheitsstrafe von 1 bis <5J: 15J • Dauer der Freiheitsstrafe mind. 5J: 20J + Dauer aller bereits eingetragenen stationären Strafen Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe wird das Urteil lebenslänglich aufbewahrt. **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.

Priorität 3: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine der folgenden Strafen? • Zu vollziehende Geldstrafe • Zu vollziehende gemeinnützige Arbeit • Nicht zu vollziehende Strafe und verurteilte Person hat sich nicht bewährt (Die Nichtbewährung erkennt man anhand eines entsprechenden nachträglichen Entscheides)	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. d + e StReG) Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag: • Freiheitsentzug: 7J • Restliche Strafen: 10J **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.
Priorität 4: (Art. 40 Abs. 3 Bst. b StReG) Gibt es eine nicht zu vollziehende Strafe und hat sich die verurteilte Person bewährt?	Direkte Berechnung Grundfrist PA: Eröffnungsdatum + Dauer der Probezeit Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, berechnet sich die maximale Weiterzugsfrist für dieses Urteil aus der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 2 Bst. d + e StReG) – und zwar wie folgt: Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag: • Freiheitsentzug: 7J • Restliche Strafen: 10J
Priorität 5: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine Busse gegen Erwachsene und hat sich die verurteilte Person nicht bewährt? (Nichtbewährung heisst: Verbrechen oder Vergehen während der 2-jährigen Probezeit gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG)	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. d StReG) Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag 10 Jahre: **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.
Priorität 6: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es einen Schuldspruch mit Absehen von Strafe?	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. f StReG) Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 10J **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.

Priorität 7: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine ambulante Behandlung?	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. i + j StReG) Enddatum der Massnahme gemäss NEN + Zuschlag: • Erwachsenen AB: 10J • Jugendliche AB: 5J Falls noch kein Enddatum im System vorhanden ist, bleibt das Urteil in VOSTRA. **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.
Priorität 8: (Art. 40 Abs. 3 Bst. a StReG) Gibt es eine der folgenden weiteren Massnahmen? • Friedensbürgschaft • Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB oder Art. 50 Abs. 1 MStG • Fahrverbot • Ausschluss aus der Armee nach Art. 48 MStG	**Schritt 1:** Berechnung der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. k StReG) Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 10J **Schritt 2**: Berechnung Grundfrist PA Zwei Drittel der Dauer zwischen Rechtskraftdatum und der Grundfrist B2. Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, entspricht die «Grundfrist B2» (Schritt 1) der maximalen Weiterzugsfrist für dieses Urteil.
Priorität 9: (Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG) Gibt es eine Busse gegen Erwachsene und hat sich die verurteilte Person bewährt? (Bewährung: **kein** Verbrechen oder Vergehen während der 2-jährigen Probezeit gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG)	Direkte Berechnung Grundfrist PA: Eröffnungsdatum des Grundurteils + Dauer der Probezeit Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, berechnet sich die maximale Weiterzugsfrist für dieses Urteil aus der Grundfrist B2 (Art. 38 Abs. 3 Bst. d StReG) – und zwar wie folgt: Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 10J
Priorität 10: (Art. 40 Abs. 3 Bst. d StReG) Gibt es ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 40 Abs. 3 Bst. d StReG?	Direkte Berechnung Grundfrist PA: Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 7J Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, berechnet sich die maximale Weiterzugsfrist für dieses Urteil (gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. f StReG) wie folgt: Rechtskraftdatum des Grundurteils + Zuschlag von 10J
Priorität 11: (Art. 40 Abs. 3 Bst. e StReG) Gibt es als einzige Sanktion ein Kontakt- und Rayonverbot für Jugendliche nach Art. 16*a* Abs. 2 JStG, welches nicht zum Schutz von Minderjährigen und Schutzbedürftigen angeordnet wurde?	Direkte Berechnung Grundfrist PA: Enddatum des Verbots Zur Weiterzugslogik: Falls mehrere Urteile vorhanden sind, berechnet sich die maximale Weiterzugsfrist für dieses Urteil (gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. f StReG) wie folgt: Enddatum des Verbots + Zuschlag von 5J

Berechnung Mindestfristen Privatauszug (PA)

Mindestfrist für spezifisches Tätigkeitsverbot: (Art. 40 Abs. 3 StReG) Gibt es ein Tätigkeitsverbot (TV) nach Art. 67 Abs. 1 StGB oder Art. 50 Abs. 1 MStG?	Direkte Berechnung TV-Mindestfrist PA: Enddatum des Tätigkeitsverbots
Mindestfrist für Landesverweisung: (Art. 40 Abs. 3 StReG) Gibt es eine Landesverweisung (LV)?	Direkte Berechnung LV-Mindestfrist PA: Enddatum der LV

Die grösste Mindestfrist wird zur «Zwischenfrist», wenn sie grösser ist, als die bereits berechnete Grundfrist für dieses Urteils (siehe oben).

Bei mehreren Urteilen: Weiterzugslogik Privatauszug (PA)

Die aus Grundfrist und Mindestfrist berechnete «Zwischenfrist», wird nur dann zwingend zur Frist für das Nichterscheinen im Privatauszug, wenn es keine anderen Urteile hat.

Gibt es jedoch andere Urteile, so gelten folgende Regeln:

- Für das Urteil mit der längsten Zwischenfrist wird die Zwischenfrist zum Datum für das Nichterscheinen im Privatauszug (siehe dazu die Ausführungen oben).
- Bei allen anderen Urteilen (mit kürzeren Zwischenfristen) kommt es pro Urteil jeweils zu einer Verlängerung der errechneten Zwischenfristen – wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind (sog. «Weiterzugslogik»):
    - Der Weiterzug der kürzeren Zwischenfristen erfolgt maximal bis zur längsten Zwischenfrist aller Urteile (siehe oben).
    - Ein Weiterzug ist nur bis zur Erreichung der «maximalen Weiterzugsfrist» dieses Urteils möglich. Diese ist aus der Tabelle oben ersichtlich.

Was erscheint im Sonderprivatauszug?

Im Sonderprivatauszug sind ausschliesslich Grundurteile und die dazugehörenden nachträglichen Entscheide aufgeführt, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen, besonders schutzbedürftigen Personen oder Patienten im Gesundheitsbereich enthalten (Art. 42 StReG).

Wie lange erscheint ein Grundurteil im Sonderprivatauszug?

Grundurteile, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen, besonders schutzbedürftigen Personen oder Patienten im Gesundheitsbereich enthalten, erscheinen so lange im Sonderprivatauszug, wie das Verbot gültig ist (Art. 42 Abs. 3 StReG). Das effektive Enddatum des Verbots wird im Auszug ausgegeben. Die genaue Berechnung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Unter anderem verlängert sich die Verbotsdauer, wenn sich die betroffene Person während der Dauer des Verbots im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme befindet.